SATZUNG

FÖRDERVEREIN Handelslehranstalt Hameln e.V.

§ 1

Name und Sitz

*Der Verein führt den Namen „**FÖRDERVEREIN Handelslehranstalt Hameln e.V.“.** Er hat seinen Sitz in Hameln und ist im Vereinsregister* eingetragen. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in ersten Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

§ 2

Aufgaben des Vereins

1) *Kontaktpflege mit der Schulleitung und der Schülervertretung*
2) *Unterstützung und Förderung von Schulveranstaltungen und Schuleinrichtungen hinsichtlich Erziehung, Kunst, Kultur, Sport und Musik.*
3) *Vergabe von Prämien für fachliche Leistungen und sozialen Einsatz der Schüler sowie für besonderes Engagement von Mitgliedern der Schulgemeinschaft*
4) *Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler*

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, insbesondere Eltern von Schülern, ehemalige Schüler sowie Förderer und Freunde der Handelslehranstalt sein. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.

§ 4

Mitgliederrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und anderen Vereinsveranstaltungen sowie zur Ausübung des Antrags- und Stimmrechts.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. *durch Tod eines Einzelmitglieds,*
2. *durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes.*

§ 6

Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt im Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Er besteht aus

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
sowie bis zu zwei Beisitzern.

Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Schatzmeister führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters mit Genehmigung des Vorsitzenden.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1) *Wahl des Vorstandes,*
2) *die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,*
3) *die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,*
4) *Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.*

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand durch Bekanntmachung schriftlich einberufen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 11

Vorsitz und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Angelegenheiten.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 13

Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (dem Verein) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ¾ der Gesamtstimmen vertreten und 2/3 dieser vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit ¾-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

§ 15

Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Landkreis Hameln-Pyrmont zu, mit der Auflage, dass er es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schulische Zwecke zugunsten der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Hameln-Pyrmont – HANDELS-LEHRANSTALT – verwendet.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.